

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1

Geltungsbereich

(1) Die Mühlenkreiskliniken (Johannes Wesling Klinikum Minden, Krankenhaus Lübbecke, Krankenhaus Rahden, Krankenhaus Bad Oeynhausen, Auguste-Viktoria-Klinik Bad Oeynhausen GmbH) als Anstalt des öffentlichen Rechts erbringen Dienstleistungen im Bereich der sogenannten „Corona-Tests“ (SARS-CoV-2).

(2) Die MKK betreiben an verschiedenen Standorten Testzentren, an denen sie zur Leistungserbringung nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung berechtigt sind. Diese AGB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zur Durchführung einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-COV-2 in einem von den MKK betriebenen Testzentren.

§2

Wirksamkeit

Die AGB werden gem. §§305 ff BGB für die Besucher wirksam, wenn diese

- jeweils ausdrücklich oder- wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist- durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses darauf hingewiesen wurden,
- von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AGB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten,
- sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§3

Vertragsgegenstand

(1) Die MKK führen in den von ihr betriebenen Testzentren Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-COV-2 entsprechend den Vorgaben der Corona-Testverordnung durch. Nach einem Vorgespräch und der zur Durchführung des Tests notwendigen Entnahme von Körpermaterial, erfolgt die labortechnische Diagnostik durch Mitarbeiter der MKK und beauftragten Laboren. Die Diagnostik erfolgt entweder mittels Antigen-Test (PoC) oder mittels Nukleinsäure-Nachweis (PCR-Test). Die Testergebnisse werden der Testperson entweder elektronisch oder schriftlich zur Abholung im Testzentrum übermittelt. Auf dem gleichen Weg wird ein nach der Corona-Testverordnung erstelltes Zeugnis über das Testergebnis übermittelt.

(2) Die MKK verwenden Antigen-Tests, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests verzeichnet sind. Dies entspricht § 1 Abs. 2 der Corona-Testverordnung.

(3) Geschuldet wird eine standardgerechte Durchführung der Testung und Mitteilung des Ergebnisses. Sowohl PoC-Antigentests als auch eine Diagnostik mittels Nukleinsäure Nachweis unterliegen Schwankungen hinsichtlich der Spezifität und der Sensitivität, so dass es zu „falsch-positiven“ oder „falsch-negativen“ Testergebnissen kommen kann. In seltenen Fällen kann es auch vorkommen, dass eine Probe nicht ausgewertet werden kann (sog. inhibierte Probe). Die Übermittlung einer dem Infektionsstatus entsprechenden „richtigen“ Diagnostik wird nicht geschuldet.

(4) Die Durchführung und Übermittlung der Diagnostik innerhalb eines bestimmten Zeitraums kann nicht zugesichert werden. Insbesondere die Durchführung der Diagnostik eines PCR-Tests ist unter anderem abhängig von der Laborkapazität. In seltenen Fällen kann es zu technisch bedingten Übermittlungsfehlern der Testergebnisse per E-Mail kommen, die dem Einflussbereich der MKK entzogen sind.

§4

Vergütung

(1) Testungen, auf die Testpersonen nach Maßgabe der §§ 2-5 Corona-Testverordnung Anspruch haben, werden nach der Coronavirus-Testverordnung vergütet.

(2) Im Übrigen wird für die Durchführung einer Diagnostik mittels Nukleinsäure-Nachweis (PCR-Test) eine Vergütung in Höhe von 50,00 € und für die Diagnostik mittels Antigen- Schnelltest eine Vergütung in Höhe von 8,50 € vereinbart. Die Vergütung ist vor der Entnahme des Körpermaterials zur Zahlung fällig.

§5

Haftungsbeschränkung

(1) Die MKK haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Für einfache Fahrlässigkeit haften die MKK im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und darüber hinaus nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.

(3) Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist -abgesehen von einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit- begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

§6

Inkrafttreten

Die AGB treten am 01.10.2022 in Kraft.